

Antrag auf eine familien- und pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit

nach § 29 des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG)

„Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familien- oder pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen nahen angehörigen Person nach § 7 Absatz 3 PflegeZG erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.“

Name: Schule:.....

Hiermit beantrage ich für das Schuljahr eine vorrangige Gestaltung meiner Arbeitszeit nach §29 ChancenG.

Ich (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- betreue mindestens ein Kind unter 18 Jahren.
- betreue eine pflegebedürftige nahe angehörige Person.

und benötige nachfolgende Rahmenbedingungen. Die Nennungen erfolgen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit, jeweils mit einer kurzen Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ich bin für notwendige Absprachen erreichbar unter:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Falls beabsichtigt ist, dem Antrag aus dienstlichen Gründen nicht zu entsprechen, ist die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen und die Ablehnung schriftlich zu begründen.

Erläuterungen zum Antrag

Ergänzende Begriffsbestimmungen zum Gesetz:

Familienaufgaben im Sinne des ChancenG bestehen, wenn eine beschäftigte Person mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut. (ChancenG § 4, Abs. 2)

Pflegeaufgaben im Sinne des ChancenG bestehen, wenn eine beschäftigte Person eine nach § 14 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) pflegebedürftige nahe angehörige Person nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) tatsächlich und nicht erwerbsmäßig häuslich pflegt oder betreut. (ChancenG § 4, Abs. 3)

- Pflegebedürftigkeit § 14 Absatz 1 (SGB XI):
 - Nachweis eines Pflegegrades erforderlich
- nahe angehörige Personen nach § 7 Absatz 3 (PflegeZG) sind:
 - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
 - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
 - Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Dienstliche Belange:

Die Ablehnung des Antrags ist nur dann zulässig, wenn dienstliche Belange den Wünschen des Antrags entgegenstehen.

In einem solchen Fall gilt: Dienstliche Belange gehen vor, § 29 ist ein nachrangiges Gesetz.

Vor einer Ablehnung des Antrags ist die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Wird der Antrag abgelehnt, muss eine schriftliche Begründung erfolgen. Dies dient der Überprüfbarkeit durch die Beschäftigten.